

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Sporthalle Unterheinsdorf
(Sportstättengebührensatzung) vom 13.11.2023**

Aufgrund von §§ 2 und 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Unterheinsdorf, Alter Schulweg 1, die sich im Eigentum der Gemeinde Heinsdorfergrund befindet und durch sie betrieben und bewirtschaftet wird.

**§ 2
Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten**

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art. Vorrangig werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen und Träger von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heinsdorfergrund bei der Belegung der Sportstätte berücksichtigt.

**§ 3
Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bis 30.11. für das Folgejahr in der Gemeinde Heinsdorfergrund zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag vier Wochen vorher zu stellen. Die Belegung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Jahres.
- (2) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf bis zum 31.12. für das kommende Jahr erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und -zeit genau bezeichnet (ausgenommen Sommerferien und Ferien zum Jahreswechsel).
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Gemeinde Heinsdorfergrund bleibt vorbehalten - ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis - die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind oder
 - e) Baumaßnahmen durchgeführt werden.
- (5) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn
 - a) der Übungs- oder Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird,
 - c) gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder
 - d) Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die in der Satzung ausgewiesene Anlage und Gebäude werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten oder offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 4 werden im Rahmen der Gebührenpflicht anteilig bereinigt.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 6

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem gültigen Gebührentarif entsprechend Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Gebührenfreiheit bzw. Ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätte zu Lehr-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken ist gebührenfrei für
 - a) Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Heinsdorfergrund
 - b) Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Heinsdorfergrund,
 - c) reine Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis 18 Jahre; Auszubildende, Wehrpflichtige und Studenten auch über 18 Jahre) gemeinnütziger Sportvereine der Gemeinde Heinsdorfergrund,
 - d) Sportvereine e. V. der Gemeinde Heinsdorfergrund, welche Pflege- und Werterhaltungsarbeiten auf den von ihnen genutzten gemeindeeigenen Sportanlagen erbringen und keine zusätzlichen Hausmeisterdienste der Gemeinde in Anspruch nehmen. Art und Umfang dieser Arbeiten sind vertraglich zwischen Verein und der Gemeinde zu fixieren.
- (2) Sportvereine e. V. der Gemeinde Heinsdorfergrund zahlen 30 % der Gebühr gemäß Gebührenordnung.
- (3) Sonstige Vereine der Gemeinde zahlen 50 % der Gebühr gemäß Gebührenordnung.
- (4) Die Gebühr für Sportvereine e. V. der Gemeinde Heinsdorfergrund nach Absatz 2 kann weiterhin ermäßigt werden, wenn der Verein anteilige Arbeitsleistungen für Pflege und Werterhaltung auf der von ihm genutzten Sportstätte verrichtet. Als anzurechnende Stundenvergütung werden 8,00 Euro angesetzt. Art und Umfang dieser Arbeiten sind vertraglich zwischen Verein und der Gemeinde Heinsdorfergrund zu fixieren. Die Erbringung von Eigenleistungen ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (5) Sportvereine e. V. der Gemeinde Heinsdorfergrund, die auf den von ihnen genutzten Sportstätten keine Eigenleistungen erbringen können, haben die Möglichkeit, Arbeits-

leistungen in anderen gemeindlichen Objekten durchzuführen. Art und Umfang dieser Arbeiten sind vertraglich zwischen Verein und der Gemeinde u fixieren. Der jeweilige Verein übermittelt die erbrachten Stundenleistungen an die Gemeindeverwaltung. Auf die Durchführung der Arbeitsleistungen seitens der Vereine besteht kein Rechtsanspruch. Als anzurechnende Stundenvergütung werden 8,00 Euro angesetzt. Die Erbringung von Eigenleistungen ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

- (6) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten bis zum 30.10. für das abgelaufene Jahr unter eventueller Berücksichtigung geleisteter Eigenleistungen nach § 7 Abs. 4 oder 5 zugestellt. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner, die ihre Gebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden bei Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9

Werbung und sonstige Leistungen

In den Anlagen und Gebäuden, die dieser Satzung unterliegen, sind

- a) Werbung,
 - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
 - d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt
- nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Heinsdorfergrund gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 10

Haftung

- (1) Erlaubnisnehmer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Gemeinde Heinsdorfergrund. durch Benutzer und Besucher zugefügt werden. Sie stellen die Gemeinde darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Gemeinde Heinsdorfergrund übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.

§ 11

Hausrecht

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die von der Gemeinde Heinsdorfergrund angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Anlagen und Gebäuden verwiesen werden.

§ 12
Haus- und Platzordnung

Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind an die Haus- und Platzordnung gebunden und dafür verantwortlich, dass die Benutzer und Besucher diese beachten.

§ 13
Versicherungspflicht

Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Heinsdorfergrund, den 13.11.2023


Marion Dick
Bürgermeisterin



Gebührenordnung zur Sportstättengebührensatzung vom 13.11.2023

Für die Benutzung der Anlage werden folgende Gebühren erhoben:

Sportstätte	Gebühr pro Std.
Sporthalle Unterheinsdorf	40,00 €
Sanitärtrakt	8,00 €
Kegelbahn	12,00 €

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsicher Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.